

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus vergangenen Tagen

Hollensteiner, Karl Michael Ludwig

Oldenburg, 1882

34. Ein Kirchenbild aus dem 18. Jahrhundert.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-249195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-249195)

dessen mit monatlich 3 Thaler 24 Schill. vorlieb nehmen solle.

Und wenn auch unterm 25. Juli 1724 der Stadt aufgegeben wurde, die Quartiergelder von nun an wieder nach dem im Jahr 1709 gesetzten Fuß mit 12 Thlr. monatlich zu zahlen, ja wenn auch im September desselben Jahres noch einmal wegen Nichtbezahlung dieser Gelder eine Exekution über Oldenburg verhängt ward, so war doch Carl Friedrich, wie wir im folgenden sehen werden, mit seltenem Ernst und Eifer bemüht, das sittliche, religiöse und bürgerliche Wohl seiner getreuen Stadt Oldenburg aufs beste zu fördern, und seine Regierung bezeichnet für Oldenburg den Anfang eines neuen Aufblühens in Kirche, Schule und Bürgertum.

34. Ein Kirchenbild aus dem 18. Jahrhundert.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts scheint die St. Johanniskirche zu Oldenburg in einem sehr verwahrlosten Zustand gewesen zu sein. Die Turmspitze war so baufällig, daß man nicht umhin konnte, sogar in der schwerbedrückenden Zeit des Sequesters (i. J. 1716) eine Summe von 660 Thlr. zur Turm-Reparatur auszuwerfen. Auch die innere Einrichtung bedurfte aufs allerdringendste einer Erneuerung. Doch mußte diese noch ausstehen, bis unter Carl Friedrich wieder günstigere Zeiten über Stadt und Land gekommen waren. Erst mit Beginn des Jahres 1734 war sie ausgeführt; die Kanzel, der Taufengel, die Beichtstühle, der Oberbischofsstuhl für den Herzog, die Stühle für die Prediger, Magistratsmitglieder, Kirchenjuraten, Hospitalvorsteher, Zwölf- und Sechsmänner, sowie sämtliches andere Gestühle war erneuert, und am IV. Sonntag nach Heilige-Drei-Könige (31. Jan. 1734) wurde, in Gegenwart des Herzogs, die neueingerichtete Kirche aufs feierlichste eingeweiht. Im Petri-Buch wird die Feier wie folgt beschrieben:

Aus vergangenen Tagen.

25



„Es ist dieses mit einer sonderlichen Ceremonie geschehen. Ihre Kgl. Hoheit, unser gnädigster Landesfürst und Herr, haben in hoher Person Solches beigewohnt, aus Dero Quartier, des Amtmanns Hause, zwischen dem Wohlgebornen Herrn Hans Ranzau, Ritter und Conferenzzrath von See-galendorf, zur Rechten und dann dem Wohlgeb. Herrn Baron Liliencron von Weißenhaus und Putlos zur Linken, gehend; darnächst hat der Herr Oberkonsistorial- und Kirchenrath Herr Pastor Primarius Anton Kaspar Engel zwischen dem Wohlgeb. Herrn Conferenzz- auch Landrath und Amtmann Gay Brocktorf von Gaark und dem hiesigen Herrn Bürgermeister Konrad Weihe, darnächst der Herr Archidiaconus Davies zwischen dem Rathsverwandten Tönnies Bumann und Rathsverw. Simon Köhrdank, darnächst der Herr Diaconus Fehe zwischen dem Rathsverwandten Hans Klas Krull und dem Stadtssekretär Engel gegangen. Darnächst der Herr Konsistorialassessor und Past. prim. Jensen, wie auch der Herr Konsistorialrath und Polizeikommissarius Bliffeler, beide aus Neustadt; darnächst der Herr Pastor Reinbott aus Grube und der Herr Pastor Dreier aus Grömitz; darnächst der Pastor Vogel aus Grube und der Herr Pastor Weghorst; darnächst der Hof: als der Kabinetssrath der Herr Westphal, der Herr Oberförster und Jägermeister Pehl, der Herr Schloßhauptmann Bergholz, der Herr Kammerjunker Blect, der Herr Kammerdiener Sara, der Herr Kammerdiener Thomsen, der Herr Kammerpage Löbau und Mons. Ahlfeldt; darnächst die beiden Bürgerwortführer, als Heinrich Brockstedt jun. und Klas Garleff; darnächst die Vorsteher Peter Konnig, Pabel Rosberg, Peter Kohrn, Hans Bauer, Thomas Bumann, Joh. Kohrsen, Asmus Kruse, Wilh. Ewaldt, Joh. Heinr. Spiegel, Jochim Hahn, Joh. Christian Köhrdank; darnächst die Sechsmänner, als Otto Daniel Spangenberg, Wilh. Benicke, Hinr. Oldenburg, Hans Otto Wulf, Melchior Hoff, Jakob Möhl. Obige Bürger haben alle bei Paaren gegangen und diese Ceromonie beschlossen.“

„Vor Ihre Kgl. Hoheit und dem ganzen Gefolge aber sind zwei Personen vorhergegangen, nämlich der Polizeisergeant Abram und Stadtvogt Goldstede in schwarzen Kleidern ohne Mantels, einen Degen an der Seite und ein Jeder einen Heerholz- (d. i. Herolds-) stab in den Händen tragende. Bürgermeister und Rath aber mit kalörten Kleidern und einen Degen an der Seite und schwarze Mäntel tragende, die zwölf Deputirten und Sechsmänner auch in kalörten Kleidern und schwarzen Mänteln erschienen, alles nach Ihre Kgl. Hoheit gnädigsten Verordnung. Von seinem Quartier

an aber war der Weg mit Sand befahren bis an die Thurmthüre und an beiden Seiten mit Soldaten besetzt.“

„Wie es nun anging, wurden alle Glocken, groß und klein, wie auch die Rathsglocke geläutet. Auf dem Kirchhof stand Herr Krüger und Herr Hennig Joh. Wilmsen als Kirchenjuraten aus hiesiger Stadt, benebst den beiden Kirchenjuraten Hans Siebert, Bauervogt von Teschendorf, und Klas Schmüh, Bauervogt von Dannau, und empfingen Ihro Kgl. Hoheit. Es befand sich auch zugleich der Herr Kantor mit seiner ganzen Schule wie auch der Herr Organist und der Herr Schreibmeister, und nach Empfang Ihro Kgl. Hoheit fing der Kantor mit seinen Knaben an zu singen: „Reuch ein zu deinen Thoren zc.“, und führte uns also in die Kirche zur Thurmthüre hinein. Es waren auch alle Knaben mit Kränzen auf ihren Häuptern, Paqueten (Bouqueten) auf den Busen, und mit Bändern um den Leib geziert. Wie wir denn in Chor kommen, gingen Ihro Kgl. Hoheit nach dero erbauten Stuhl mit denen Herren, so Ihro Kgl. Hoheit zur Seite gegangen, wie auch der Herr Amtmann und übrigen Herren Prediger, wie auch der Hof in seinem Gefolge. Unsere drei Prediger aber begaben sich alle drei vor den Altar, der Herr Oberkirchenrath in der Mitte, welche dann alle Kollekten, Epistel und Evangelium abgesungen, bis er zur Kanzel ging und wurde von den Herrn Kirchenjuraten Krüger und Wilmsen hingeführt, und die beiden mußten auch mit dem Klingbeutel umgehen für die Armen zu sammeln, auch nach der Predigt von der Kanzel wieder abholen. Bürgermeister und Rath, Kirchenjuraten, zwölf Deputierte und Sechsmänner begaben sich ein Jeder nach ihren Gestühlen. Des Herrn Pastor Engel Auftritt war aus dem Proph. Jerem. 31, 23, der Text 1. Kön. 8, 27—30; nach der Predigt aber ein absonderliches Gebet abgelesen, auch Sprechung des Segens, welches Ihro Kgl. Hoheit knieend benebst Allen, so auf Dero Stuhl gewesen, wie auch Bürgermeister und Rath, zwölf Deputierte und Sechsmänner, Kirchenjuraten, Kantor, Schreibmeister und alle Schüler, imgleichen die Herrn Prediger knieend nachgefolget mit Gebeten angehört und empfangen haben. Vor und nach Predigt eine schöne Musik von der Orgel, es waren dabei Ein Sängler und fünf Musikanten von Ihro Hoheit sein und dazu der Stadtmusikant. Also nach geendeter Predigt und Empfangung des abgesprochenen Segens vor dem Altar haben sich Ihro Kgl. Hoheit im Chor eingefunden und in solcher Ordnung wie im Eingang geschehen wieder aus der Kirche begeben und wieder nach Dero Quartier gegangen. Da dann der Kantor und Schreibmeister mit allen Knaben in ihrem Schmuck aus der Kirche still-



schweigend vor Ihre Kgl. Hoheit bis vorn aufn Markt rangiret hergegangen, allda stillstehend sich neigend vorüber passiren lassen, die Glocken aber wieder infallen geläutet und so nach Ihre Hoheit Quartier und haben bei Ihnen gespeiset die noblesse wie auch die Herrn Assessores und Prediger, der Hof, Bürgermeister und Rath, Kirchjuraten auf der Apotheke, die zwölf Deputierten und Sechsmänner wie auch die Herrn Musikanten und Schulbedienten aufm Rathhause gespeiset. Wie nun die Zeit, nämlich acht Tage Ihre Kgl. Hoheit allhier gewesen, haben ihnen die Stadt frei gehalten und hat gekostet" (Die Kosten sind leider nicht an- gegeben.)

Im Jahr 1760 waren wieder bedeutendere Reparaturen erforderlich an Dach, Seiten, Chor, Boden, Orgel und Turm. Die Kosten waren zu 1776 Mk. veranschlagt. Allein die Verhandlungen der Kirchenbau-Konvente schleppten sich jahrelang hin, ohne zu einem endgültigen Abschluß gelangen zu können. Die Herrn „Eingepfarrten“ oder „Kirchspielsjunkern“, d. i. die Besitzer der eingepfarrten adeligen Güter, hielten die Kirchensteuer zurück, weil der Magistrat als Kirchenpatron sich bei der Ausschreibung der Kirchenumlagen verschiedene Unregelmäßigkeiten hatte zuschulden kommen lassen. Unterdessen wurde die schleunigste Ausführung der Reparaturen immer dringender; es war inderthat keine Zeit mehr zu verlieren, wenn nicht Dach, Kirchenboden, Orgel, Chor und alles in völligen Zerfall geraten sollte. Und wirklich, am 14. Aug. 1773 war man endlich so weit gediehen, daß auf den 30. desselben Monats ein Baukonvent zur Schluß-Regelung der Sache ausgeschrieben werden konnte. Am 14. Aug. 1773! Und — am Abend des 15. lag die ganze Kirche in Schutt und Asche!! Die schöne, im Basilikenstyl erbaute, mit einem Doppeldach und Doppelturm versehene, Kirche in Schutt und Asche! Das ganze Innere mit dem neuen Gestühl, mit Orgel und Altar, mit Ölgemälden und wertvollen Büchern — ausgebrannt; und in den klaren Augusthimmel hinauf starrten, von schwarzem Rauch umqualmt, nur noch

die kahlen Mauern und halbgeborstenen Säulen der einst so berühmten Kathedrale!

Wir werden von dem schrecklichen Brand des 15. Aug. 1773, der fast die ganze Stadt verzehrte, in einem spätern Bild noch eine ausführlichere Darstellung zu geben haben; hier wollen wir nur erwähnen, daß man vonseiten der Eingepfarrten für den Verlust auch der prächtigen Kirche in erster Linie den damaligen Bürgermeister, Assessor Engel, verantwortlich machte. Es war in der Sitzung des Baukonvents vom 13. Sept. 1773, daß Herr von Levezow dem Bürgermeister und den Ratsverwandten die bittern Worte ins Gesicht schleuderte, gleich anfangs, wie es noch beim Rulthor brannte, seien wiederholte dringende Ansuchen geschehen, auf die Rettung der Kirche und Kirchengebäude Bedacht zu nehmen. Alles vergeblich. Durch die Schuld des unvorsichtigsten Mannes von der Welt und durch gänzlich unterbliebene Vorkehrung nötiger Präkauttionen und Rettungsmittel seien die Gebäude zugrunde gerichtet.

Vorerst — d. i. bis zum 1. Pfingsttag 1774 — wurde das Chor notdürftig zum gottesdienstlichen Gebrauch eingerichtet und gleichzeitig auf dem Rathause Gottesdienst gehalten. Die Außen- und Innenmauern, sowie die Pfeiler des Schiffs beschloß man stehen zu lassen; die Restauration der abgebrannten und zerstörten Teile ward am 21. Mai 1774 an Franz Hansen aus Reinbeck für die Summe von 7900 Mk. vergeben. Allein Hansen machte bald Konkurs; und der Kirchenbau lag von Herbst 1774 bis Frühling 1776 still. Erst unterm 29. Nov. 1777 konnte der Generalsuperintendent Hasselmann, nachdem der Magistrat, um Kosten zu ersparen, darauf angetragen, den Hauptpastor F e h e mit der Einweihung der Kirche beauftragen.

Die Wiedererbauung des Turms wurde dem Hofbauinspektor Greggenhöfer in Cutin für 3500 Thlr.

übergeben; die Arbeit sollte bis Pfingsten 1779 abgeliefert werden. Da sich aber bei der Ablieferung herausstellte, daß der Turm höchst mangelhaft befestigt war, so ließ der Konvent eine bessere Befestigung vornehmen und verlangte von Greggenhöfer, und als dieser 1780 starb, von seinem Erben einen Schadenersatz von 675 Mk. 4 Sch.

Zur innern Ausstattung der Kirche ließ der Konvent durch den Hofbildhauer Moser in Cutin einen Taufengel für 30 Thlr. und eine Anzahl von Kron- und Wandleuchtern schnitzen. — Für die Erbauung eines Altars „Gott zu Ehren und der Kirche zur Zierde“ stiftete der hiesige Bürger Peter Sieverdt ein Kapital von 1000 Lüb., mit dem Wunsch, daß nach seinem Tode sein, auf eigne Kosten verfertigtes, Bildnis neben dem Altar aufgestellt werde. Der Stifter starb am 26. Jan. 1782 und erhielt ein freies Grab in der Kirche. — Die Kanzel schenkte Christoph Schalsburg dahier. Er war ein geborner Oldesloer, hatte die Barbierkunst erlernt und dieselbe in Copenhagen 5 Jahre lang „verbessert“, später aber die Chirurgie ganz liegen lassen und mit seinem Bruder einen Holzhandel eröffnet, der ihn zu ziemlichem Vermögen brachte; er starb unverehelicht d. 26. Aug. 1778 und war der erste, dem von der neuen Kanzel durch Diakonus Sturm über Psalm 39, 5—8 die Leichenpredigt gehalten wurde. — Zwei große silberne Altarleuchter wurden der Kirche im Nov. 1775 von dem Kaufmann und Gastwirt Gay Krüger und seiner Ehefrau Kath. geb. Oldenburg als Geschenk des weil. Kirchenbaujuraten Hinrich Oldenburg überreicht. — Die Kirchenglocke ward von Ihro Hochfürstl. Bischöfl. Durchlaucht in Cutin verehrt. — Die Glocken wurden von Glockengießer Kriesch in Lübeck gegossen resp. umgegossen. ¹⁾ — Die

1) Die Arbeit scheint eine sehr mäßige gewesen zu sein; denn schon 1784 war die kleine Läuteglocke wieder gesprungen und von der großen waren Fliesen abgegangen.

neue Orgel lieferte der Orgelbauer Busch in Itzehoe für 816 Thlr. 32 Sch. — Eine unterm 14. Juni 1777 von Sr. Königl. Majestät genehmigte Hauskollekte zur Wiedererbauung der Kirche ertrug bis zum 7. Nov. jenes Jahres 4941 Mk. 13 Sch.; wieviel etwa später noch einkam, finde ich nirgends verzeichnet.

Während des ganzen 18. Jahrh. waren an der Kirche noch 3 Pastoren angestellt. Den Hauptpastor berief die jeweilige Landesregierung, was zur Folge hatte, daß zur Zeit des Sequesters zwei Inhaber des Hauptpastorats vorhanden waren, von denen freilich der Hochfürstlich berufene, Anton Kaspar Engel, sich bis zum Jahr 1721 mit dem bloßen Namen begnügen mußte, indeß der Königlich berufene, Magister Stark und nach dessen Tod Zacharias Hasselmann, die Einkünfte bezog und das Amt verwaltete. Der Archidiaconus und Diaconus wurden von Magistrat und Bürgerschaft gewählt. Nach dem Tode des Diaconus Schreiber jedoch blieb das Diaconat während der Jahre 1728 und 1729 unbefetzt; die Einnahmen der Stelle wurden zum Grundstock des jetzigen Prediger-Witwen-Kapitals gemacht; und den neuen Diaconus Davies wählten die adeligen Eingepfarrten samt dem Amte d. i. mit allen Gemeidegliedern nach Stimmenmehrheit. Ein im Jahr 1787 eingereichtes Gesuch des Magistrats und der Eingepfarrten, das Diaconat eingehen zu lassen, wurde abschlägig beschieden. 1) Die Stelle eines Kirchendieners wurde regelmäßig an den Höchstbietenden verlicitiert und z. B. 1793 dem Schuster Peter Bruhn für 110 Mk. zugeschlagen.

Außer den regelmäßigen Gottesdiensten am Mitt-

1) Erst 1815 wurde das Diaconat eingezogen und die feste Einnahme der Stelle zur Verbesserung der Stadt-Schulen verwandt.

woch und Freitag wurden sonntäglich drei Predigtgottesdienste abgehalten, in denen, außer den durch das Rituale angeordneten Gesängen, vor der Predigt nicht weniger als 4 ganze Gesänge, nach der Predigt ein ganzer Gesang und zum Ausgang 2 Verse gesungen wurden. Wie man das aushielt, ist unbegreiflich. Die Organisten ihrerseits suchten sich für das geistliche Übermaß dadurch zu entschädigen, daß sie „sowohl vor als nach dem Gottesdienst, auch wohl unter der Administration derer Sacrorum, Tänze und weltliche Stücke aufzuspiehlen sich nicht entzogen;“ es wurde ihnen aber „ein solches alles Ernstes untersaget und zwar bei schwehrender Geldbuße oder anderer Ahndung, auch nach Befinden remotione ab officio (Amtsentsetzung).“¹⁾

Welche unerträgliche Ausdehnung und Länge überhaupt oft der Gottesdienst annehmen mußte, und was man alles „den frommen, christlichen Seelen“ in einem Gottesdienst des 18. Jahrh. bieten durfte, dafür geben die üblichen Kanzelverkündigungen gradezu haarsträubende Belege. Da wurde verkündigt: eine Verordnung von 6 Quartseiten wegen der Ober- und Untergerichte; eine Verordnung von 16 Quartseiten wegen besserer Einrichtung des Kriminalprocesses; ein Petersburger Edikt wegen Arretierung des Geheimen Legationsrats und Oberprocurators von Ellensheim; daß man nicht ohne Post nach Rußland reisen solle; eine Verordnung gegen Wildddieberei; eine Trauerverordnung von 14 Quartseiten; ein kaiserliches Edikt wegen des Reichskammergerichts; daß Johann Krüger am 3. Juni ein fettes Schwein verloren habe; eine Verordnung wegen der Fahence-Fabriken; eine Verordnung von 10 Quartseiten wegen Errichtung eines Schuld- und Pfandprotokolls; eine Polizeiordnung von 44 Quartseiten; eine Vormünderverordnung von

1) Rescript des Herzogs Carl Friedrich vom 20. Oct. 1731. Kirchenakten Reg. I.

24 Quartseiten; daß dem Ties Finkert eine braune Kuh mit weißem Bleß und weißen Achterfüßen von der Weide entlaufen sei; eine Verordnung von 12 Quartseiten wegen Einführung gleicher Maße, Gewichte und Ellen; daß keine deutschen Unterthanen auswandern dürfen; wie ertrunkene Personen auf 16 Quartseiten wieder zum Leben zu bringen seien; daß die Kaiserin Katharina die Blattern glücklich überstanden habe; 18 Quartseiten gegen die Hornviehseuche; daß Niemand den Offizieren Geld leihen und Niemand den Unteroffizieren irgend etwas abkaufen oder borgen solle; über den Wert der dänischen Zwei- und Halbschillinge; daß Niemand dem Rheinisch- und Semisch-Weißgerberamt zu Kiel ins Handwerk pfuschen dürfe; eine allgemeine Holz- und Jagdverordnung von 66 Quartseiten; daß Pawel Stuerkow bei seinem höchst betrübten Abgang aus hiesiger Stadt eine Auktion zu veranstalten gedente über folgende Gegenstände: ein fast vollständig neues Kleiderschap, eine schon etwas ältere Kinderbettstelle, zwei halbwüchsige Ferkel und dergleichen Hausutensilien mehr; eine 30 Quartseiten lange Verordnung wegen Einbringung von Deserteuren und wider die Verhehlung fremder Werber, — kurz, was nur irgend heutzutage die Gesetzblätter, die interessantesten Amtsblätter, die Zeitungen in ihrem politischen, vermischten und Inseratenteil enthalten, und was mit der Glocke auf den Gassen der Stadt ausgeklingelt wird, das wurde damals von der Kanzel herab verkündigt, und es mag nach mancher ernsten Predigt erheiternd genug gewirkt, der Kirche auch manche Besucher zugeführt haben, die ihr sonst fern geblieben wären; wie erbaulich aber derartige Publikationen gewirkt haben mögen, und wie sie mit der Heiligkeit des Orts vereinbar waren, darüber hüllt sich die Geschichte in Schweigen, und wir freuen uns, daß die Dokumente dieser Verkündigungen im Kirchenarchiv „ruh'n in Frieden“, ohne Hoffnung, jemals

einer Vermehrung oder Wiederauferstehung zu kirchlichem Gebrauch theilhaftig zu werden.

Inbetreff der „Uniformität beim Gottesdienst“ wurde unterm 9. Juni 1736 die herzogliche Verfügung erlassen, bei der Verlesung der Evangelien und Episteln, sowie beim Segen von Kanzel und Altar solle die Gemeinde Gott die Ehre geben und aufstehen; beim Vaterunser, bei den Einsetzungsworten des Abendmahls und beim Altarsegen sollen die Knaben mit dem Antlitz gegen den Altar knien und die Kantores sich umkehren; gleich nach Beendigung des Hauptgesangs solle die Gemeinde dem Prediger das Gesicht zuwenden; auf die Anrede „der Herr sei mit euch“, solle der Kantor nicht antworten „und mit seinem“, sondern „mit deinem Geist;“ bei Absingung des Vaterunser vor der Kommunion sei hinzuzusetzen: „Dein ist das Reich etc.“; beim Segen endlich sei nicht zu sprechen: „der Herr segne euch“, sondern „der Herr segne dich.“ — Im Jahr 1781 wurde ein neues Gesangbuch eingeführt und im Jahr 1797 eine neue Agende. Wegen der letztern aber kam es am Neujahrstag 1798 in der Kirche zu unruhigen Auftritten, und da der Großherzogl. Inspektor zu Ruhof sich unbefugter Weise unterstand, hierüber eine Untersuchung anzustellen, auch der Leibeigne Marx Hueß in Begleitung der Wandelwitzer, Gremersdorfer und Jahnschöfer Eingefessenen uncitiert vor Gericht erschien, so sah sich das Oberkonsistorium zu Glückstadt genötigt, sowohl dem Inspektor wie dem Leibeignen und seiner Begleitung einen ernstlichen Verweis zu erteilen. Die neueingeführte Agende jedoch wurde wieder stillschweigend beseitigt.

Inbetreff der geistlichen Amtshandlungen ist folgendes zu bemerken. Unterm 16. Sept. 1776 wurde vom Oberkonsistorium der Exorcismus (die Teufelabsage) bei der Taufe für abgeschafft erklärt. Man solle ihn nach und nach in der Stille bei den Tauf-

handlungen weglassen, um alles unnötige Aufsehen zu vermeiden. Schwache Gemeidglieder, die an der Abschaffung Anstoß nähmen, seien zu belehren, daß der Exorcismus unter die Mittel Dinge gehöre, von Christus und den Aposteln nicht befohlen sei und nicht das Wesen der Taufe berühre. Solchen, die darauf dringen sollten, daß er bei der Taufe ihrer Kinder gebraucht werde, sei zu willfahren, bis sie eines Bessern belehrt seien. Im Jahr 1777 wurde die Haustaufe frei gegeben, während zuvor sämtliche Kinder und zwar in der Regel am ersten oder zweiten Tag nach der Geburt in der Kirche getauft worden waren. — Die Konfirmation, die im Jahr 1685 eingeführt und damals an 6 Kindern vollzogen worden war, scheint bei der Gemeinde anfänglich keinen Anklang gefunden zu haben; wenigstens erwähnen ihrer die Kirchenbücher in den folgenden Jahren des 17. Jahrh. nicht mehr. Erst Carl Friedrich gab ihr durch seine mit dem höchsten Eifer betriebene Verbesserung des gesamten Schulwesens die erforderliche Grundlage eines fröhlicheren Gedeihens; er setzte sie auf den Sonntag nach Ostern an, bestimmte, daß die Knaben 16, die Mädchen 15 Jahre alt sein sollten, legte dem Hauptpastor die Pflicht auf, einige Tage vor der Konfirmation die Kinder in Gegenwart seiner Kollegen zu examinieren und bei schwerer Strafe nur die Tüchtigen zuzulassen, solche Katechumenen aber, die über ihre Jahre mit mehrer Erkenntnis sich gesegnet befinden würden, dem Summus Epsicopus oder dem Konsistorium zu vermelden. — Für die Feier des h. Abendmahls traf Carl Friedrich d. d. Neustadt 19. Oct. 1731 folgende Bestimmungen:

Die Anmeldung zur Beichte soll acht oder einige Tage vorher geschehen und von dem Prediger in ein Buch verzeichnet werden. Obwohl der Hingang zum h. Sakrament freiwillig, sollen doch die, die solches Werk längere Zeit aussetzen oder ganz unterlassen, höheren Orts gemeldet werden, damit das Nötige verfügt werde. — Diejenigen, so das h. Sakrament begehren, sollen zum wenigsten einen Tag

vorher der weltlichen Geschäfte nach Möglichkeit sich enthalten, vor allen Dingen aber bei Strafe der Kirchenbuße vor Trunkenheit und allerlei offenbaren Üppigkeiten sich sorgfältig hüten. — Bei schwerer Strafe soll das für die Gemeinde greuliche Ärgernis des Präzedenz- (Vorrangs-) Streits beim Genuß des h. Abendmahls abgeschafft werden, jedoch daß demjenigen, der hernach geht, solches zu keinem Präjudiz (Vorurteil) des Ranges wegen gereichen soll. — Wer nach dem Abendmahl in seinen vorigen Sünden mutwillig beharrt, soll erst vom Prediger ermahnt, dann aber beim Konsistorium angegeben werden, damit er mit der Kirchenbuße und überdem von der weltlichen Obrigkeit mit der Landesverweisung belegt werde. — Wer an dem Tag der Beichte und des Abendmahlgenusses sich voll sauft, sich in Schlägerei oder andere öffentlichen Sünden und Laster einläßt, soll vom Konsistorium mit Kirchenbuße und Kirchenpfahl, auch überdem von der Hochfürstl. Polizei bestraft werden. — Während des Gottesdienstes soll Niemand auf dem Kirchhof oder im Leichhaus stehen bleiben und plaudern; die Kontravenienten (Zuwiderhandelnden) sollen durch den Armenvogt oder Kuhlengräber (Totengräber) hinein getrieben werden. — Bei Auspendung des h. Abendmahls sollen alle Übrigen, Alte und Schwache ausgenommen, unbedeckten Hauptes verbleiben, das Plaudern, Laufen und Zuschlagen der Thüre unterlassen. Wer vor dem Segen hinaus muß, soll vor Absingung des Vaterunsers weggehen, während der Kommunion aber sollen die Kirchthüren zugehalten bleiben. — Alles Beichtsitzen vor dem Gottesdienst an Sonn- und Festtagen ist gänzlich verboten. — Niemand, als der die Absolution empfangen, außer Schwangern, Alten, und Kranken, soll zum Tisch des Herrn zugelassen werden. — Die in notorischen Sünden leben, als Trunkenbolde, Hurer, Zänker, Verleumder, Lästerer, offenbare Entheiliger des Sabbaths, die den Eltern ungehorsam sind und mit ihren Ehegatten in Zank, Schlägerei und Feindschaft leben, sollen, ehe man augenscheinliche Früchte der Besserung verspürt, von dem Genuß des h. Abendmahls exkludiert (ausgeschlossen) sein. — Die Polizei und Obrigkeit jedes Orts soll den Predigern in ihrem h. Amte allen möglichen Beistand leisten. — Kein Prediger soll, wenn er mit Jemand in einen Partikulärstreit geraten, wegen einer Animosität, viel weniger wegen Mangels des Beichtpfennigs, Jemand von dem h. Abendmahl abzuweisen sich unterfangen. — Dies alles soll jährlich zweimal von der Kanzel verlesen und bei Vermeidung von Gottes Zorn und Strafe, auch Herzoglicher Ungnade und nicht ausbleibender Ahndung, mit gebührendem Fleiß unverbrüchlich gehalten werden. —

Für die Beerdigungen bestand 1727, außer dem allgemeinen, noch ein St. Jürgen-Kirchhof, woselbst auch arme Fremde, die hier gestorben waren, begraben wurden. —

Das der Oldenburger Kirche verliehene Kirchenrecht bestand während des 18. Jahrh. noch in voller Gültigkeit. Es wurde im Jahr 1726 gegen das, seit 1708 niedergelegte, Dorf und Hofgut Seegalendorf und gegen das Dorf Kröß wegen rückständiger Kirchenanlagen thatsächlich verhängt. Vom 20. Januar bis 10. März blieben sämtliche Leichen aus beiden Dörfern unbeerdigt! Ein graufiges Recht! — Auch Kirchenzucht wurde während des ganzen Jahrhunderts in strenger Weise geübt, und insbesondere war es Herzog Carl Friedrich, der nicht müde wurde, sie stets aufs neue einzuschärfen. Einzelne seiner Verordnungen werden unserm kirchlich verweichlichten Geschlecht gradezu als barbarische erscheinen, und Niemand wird sie in ihrer damaligen Fassung für unsre Zeit zurückersehnen. Aber wenn man auch damals in der Aufstellung der Zuchtmittel mannigfach fehlgriff, man ging dabei doch von der unzweifelhaft richtigen, im Neuen Testament ebenso wie in der Natur der Sache begründeten, Anschauung aus, daß von einer wirklichen, erbauungskräftigen Kirche die Zucht ebenso unabtrennbar sei, wie von einem wirklichen, leuchtkräftigen Feuer das Brennen. Das wollen wir, um gerecht zu sein, nicht vergessen, wenn wir uns jetzt die Beordnungen Carl Friedrichs in Auszügen vorführen, und wenn dieselben je und dann unserm feiner gewordenen Gefühl unerträglich scheinen sollten.

Unterm 12. Aug. 1732 ward wegen des 6. Gebots und „in der Erwägung, daß alle offenbare Buße und Kirchendisziplin also beschaffen sein müsse, daß durch sie den Sündern in der Gemeinde mehr Furcht

und Besserung als Schaden zuwege gebracht werde, auch keine bösen Folgen daraus entstehen“, verordnet:

- 1) Wenn bei Eheleuten ein Kind innerhalb 18 Wochen nach der Trauung geboren wird, so soll der Pastor in der Wochenpredigt, jedoch ohne Namen zu nennen, folgende Abbitte für sie verrichten: „Wann vor einiger Zeit ein Paar angehende Eheleute durch verübte Unzucht Gott erzürnet und diese Gemeinde mit unordentlichem Wesen geärgert, als begehren sie, daß die christliche Gemeinde ihnen solches vergeben und Gott vor sie bitten wolle, daß er sie von ihren Sünden loß zehle, sie auch nachmahls durch Hülfe des h. Geistes für allem, was Ihm mißfällig ist, sich hüten mögen, welches ihnen denn auch Gott verlehnen wolle durch Jesum Christum. Amen.“
- 2) Ein Mädchen, das zum ersten mal zu Fall gebracht, sonst aber jederzeit ein gutes Gerücht gehabt, soll mit dem ersten Grad der Kirchenbuße belegt werden so, daß sie zwar in der Kirche gegenwärtig sein müsse, doch still sitzen bleiben könne, von dem Pastor aber, mit Verschweigung der Namen, am Sonntag von der Kanzel folgendes Formular verlesen: „Eine hier gegenwärtige arme Sünderin von . . . Jahren lästet hier öffentlich wegen eines gegen das 6. Gebot gethanen schweren Fehltritts, wodurch sie Gottes Zorn erregt, auch Argerniß in der Gemeinde erwecket, zuförderst den großen Gott umb Christi willen umb Vergebung, hernach auch die christliche Gemeinde, der gegebenen Argerniß wegen, umb Verzeihung bitten: Anbey sie eine künftige, aufrichtige Besserung verspricht und angelobet. Der große Gott vergebe ihr denn umb Jesu, seines Sohnes, willen ihre Sünde, stärke ihren guten Vorsatz und mache sie zu einer rechtschaffenen Pflanze seines Weinbergs, zu Lobe Seines h. Namens, zur Freude seiner Kirchen und zu ihrer selbsteignen Seelen Seligkeit, umb Jesu Christi, seines lieben Sohnes, willen in der Kraft des h. Geistes. Amen.“
- 3) Die aber zum andern mal zu solcher Sünde sich verleiten lassen, solche werden mit dem 2. Grad der Kirchenbuße belegt so, daß sie zu der Zeit, wann die öffentliche Abbitte von der Kanzel geschieht, in ihrem Kirchenstuhl aufstehen und mit ihren Vor- und Zunamen benannt werden.
- 4) Zum dritten mal wird der 3. Grad der Kirchenbuße über sie verhängt so, daß sie nach der Predigt bei öffentlicher Gemeinde vor dem Altar knien.
- 5) Bei weiterer Sünde werden sie an den Kirchenpfahl gestellt und erst am folgenden Sonntag durch Kirchenbuße und nach angelobter Besserung wieder aufgenommen. Später tritt die Polizei ein mit schwererer Bestrafung.
- 6) Männer sollen, wenn das Mädchen über 23 Jahre gewesen, mit der Stuhl-

buße, wenn unter 23 Jahren oder schwachen Verstandes, mit der öffentlichen Kirchenbuße vor dem Altar belegt werden. 7) Wenn Verhehlichte mit einer ledigen Person Unzucht getrieben, soll der verführende Teil mit dem Kirchenpfahl, der verführte mit öffentlicher Kirchenbuße vor dem Altar bestraft werden.

So hart die Ausführung dieser Bestimmungen — und zwar nicht bloß für die davon Betroffenen, sondern auch für die Pastoren — sein mochte, und so zweifelhaft ihr wirklicher Wert: ein guter Wille und eine gewisse Gerechtigkeit in der Stufenfolge ist ihnen nicht abzuspochen. Einen häßlichen, das innerste Wesen des Christentums verunreinigenden, Schandfleck aber wirft es auf sie, daß eine Geldablösung für die verschiedenen Grade der Kirchenbuße zugelassen ward. Befreiung vom 1. Grad konnte durch 30, vom 2. durch 60, vom 3. durch 90 Mk. ad pios usus (zu frommen Zwecken) erlangt werden. Die wirkliche und — wie das Urtheil der Welt einmal ist — immerhin entehrende Strafe traf also nur die Armen; die Reichen konnten sich durch Geld befreien! Schmach über solche Bestimmungen in einer Kirche Christi!!

Einen wohlthuenden Geist kirchlicher Oberhirten-Treue und Weisheit atmet dagegen eine von Kiel aus unterm 12. März 1734, 12 Quartseiten umfassende, Verordnung wider die Sectarios und Fanaticos d. i. gegen Leute, welche zumteil unter dem Schein besonderer Heiligkeit allerhand wiedertäuferische, Weigelianische und fanatische Lehrsätze und grundstürzende Irrtümer zu behaupten trachten.

Um hiegegen die reine seligmachende Lehre unverfälscht zu bewahren, solle gedachtem schnöden, unverantwortlichen Beginnen ernstlich begegnet und sothanem herumbschleichenden, besorglich umbsichgreifenden Übel mit Nachdruck vorgebaut werden. Alle Unterthanen werden gewarnt, an solchen Schwärmereien auf irgend eine Weise teilzunehmen, und vermahnt, vielmehr an der in Gottes Wort so teuer gegründeten

und in den Symbolischen Büchern bezeugten evangelischen Wahrheit unverrückt zu halten, den öffentlichen Gottesdienst fleißig zu besuchen und die von Gott verordneten Gnadenmittel zu gebrauchen, sich alles Vertrauens auf äußere Werke zu entäußern und sich eines, nicht vor den Leuten nur scheinenden, sondern vor dem großen Gott wirklich seienden ungeheuchelten Wesens in Christo zu beleißen und nicht durch unheiligen ärgerlichen Wandel zu falschen Anschuldingen der lutherischen Kirche Anlaß zu geben. Die Geistlichen aber sollten mit ihrer eignen Person und ihrem Hause in unsträflichem Exempel vorleuchten und all ihr Thun zur Ehre Gottes, zum Ruhm des Evangeliums und zum wahren Besten der anvertrauten Seelenkinder richten und so ihre Seelenkinder zu wahrer täglicher Buße und rechtschaffner Besserung, die nicht nur im Willen, sondern auch im Verstand geschehen müsse, anleiten. Sie sollen deshalb ihre Gemeindeglieder in wahrer Erkenntnis fördern durch Aufklärung über alle Strupel, durch Predigen, Katechisieren, Examinieren, und Absolvieren, sowohl dem fleischlich sicheren, als dem unordentlich fanatischen und separatistischen Wesen mit geistlicher Klugheit und Vorsicht wehren, mit Sektierern zuerst freundlich sprechen, um sie von ihren Irrtümern zu überführen und sie mit Liebe, Sanftmut und Geduld wiederum auf den rechten Weg zu führen; wenn dies aber vergeblich, sie in Gegenwart der andern Pastoren oder Kirchenvorsteher vermahnen; wenn auch dies vergeblich, sie öffentlich, doch ohne Namen-Nennung, strafen; wenn auch dies vergeblich, sie mit Konsens des Oberkonsistoriums mit Namen zur Wiederkehr vermahnen; fernerhin sie mit dem kleinen Bann belegen, und wenn auch dies umsonst, darauf antragen, daß sie durch die Obrigkeit als schädliche Verfänger Landes verwiesen und durch gerichtliche Mittel weggeschafft werden. Doch soll zwischen allen Graden der Vermahnung eine

10—14 tägige Frist verstattet sein. Zum Schluß wird nochmals auf fleißige Anwendung der kirchlichen Katechesen mit Jungen und Alten verwiesen.

Welcherlei Vergehen aber überhaupt der Kirchenzucht unterlagen, wie sie gegen einander abgestuft wurden, und wie man ihre Bestrafung begründete, das geht in interessanter Weise aus einem Schreiben Carl Friedrichs v. 10. April 1739 hervor. Es heißt da: „Ob zwar bußfertige Sünder mit keinen gewissen Strafen, um die begangenen Sünden vor Gott dadurch zu büßen, durch die Kirchendiener zu belegen sehn, sintemal solches wider das Verdienst und die völlige Bezahlung unsers teuersten Heilands, auch wider das h. Evangelium, welches allen wahren Bußfertigen ohne einigen Abtrag und Bezahlung die gnädige Vergebung der Sünden ankündigt, laufen würde: so ist es doch so billig als heilsam und nützlich, daß von denjenigen, welche mit öffentlichen groben Sünden eine christliche, im Glauben und in äußerlicher, gottwohlgefälliger Ordnung verbundene ganze Gemeinde zu ärgern sich unternommen haben, hinwiederum, ehe sie zum h. Abendmahl zugelassen werden, eine öffentliche Abbitte geschehe und das gegebene Ärgernis durch öffentliche Zeichen der Buße wiederum abgeschafft und gehoben werde.“ Und hierauf werden nun folgende Sünder benannt und mit den beigesezten Strafen bedroht:

1. Wer Jemand zum Aberglauben, Zeichendeutung u. s. w. verführt resp. sich verführen läßt, wird zum erstenmal mit Altarbuße, zum zweitenmal mit dem Kirchenpfahl resp. dreimaliger Schließung an den Kirchenpfahl, zum drittenmal von der weltlichen Obrigkeit mit Zuchthausstrafe auf verdiente Jahre resp. 2 Jahre bestraft.

2. Wer aus Krystall-Sehen, Sieb-Laufen, Winkerei u. s. w. an Christ- und Festabenden eine Profession auf Profit macht: a.) Altarbuße b.) kleiner Kirchenbann c.) lebenslängliche ehrliche oder auch unehrliche Zuchthausstrafe.

3. Trunkenbolde: a.) Vermahnung des Seelsorgers b.) dieselbe vor den Kirchenjuraten c.) dieselbe vor einem geistlichen Consistorialis Provincialis d.) Stuhlbuße e.) Altarbuße f.) Kirchenpfahl u. s. w.; bei achtmaligem Betreten

Aus vergangenen Tagen.

26

dreimalige Schließung an den Kirchenpfahl während des Sonntags, und endlich Landesverweisung.

4. Verächter und Lasterer des göttlichen Worts: a.) Abbitte mit Verschweigung des Namens b.) Stuhlbuße c.) Altarbuße d.) Kirchenpfahl e.) dreimaliger Kirchenpfahl f.) kleiner Bann g.) Landesverweisung.

5. Flucher und Schwörer nach dreimaliger Ermahnung vonseiten des Beichtvaters dieselben Strafen wie bei No. 3. Meineidige: a.) Dreimaliger Kirchenpfahl b.) kleiner Bann c.) Landesverweisung oder zehnjähriges oder ewiges Gefängnis.

6. Sabbath-Verächter wie bei No. 3.

7. a. Ungehorsame Kinder, wenn sie erwachsen sind und das Urgernis nicht zu kundbar ist: die drei Grade der Kirchenbuße; wenn aber das Urgernis ganz kundbar ist: Stuhlbuße, Altarbuße, Kirchenpfahl nebst Altarbuße.

b. Eltern, welche die Kinder nicht zur Schule halten, sondern wie das unvernünftige Vieh aufwachsen lassen: Abbitte vor einem Mitglied des Provinzialkonsistoriums, Abbitte in der Kirche mit Verschweigung des Namens, Stuhlbuße, Altarbuße.

8. Ungehorsame Dienstboten: wie bei No. 7, b.

9. Übertreter des 6. Gebots: die drei Grade der Kirchenbuße und Kirchenpfahl nebst Altarbuße.

10. Ehebrecher: ein-, zwei- und dreimaliger Kirchenpfahl.

11. Die sich einer Notzucht schuldig gemacht: Kirchenpfahl (nach Befund bis dreimal), kleiner Bann, und vier- bis siebenjähriges Zuchthaus.

Diejenigen, welche kleine Diebereien und Mauthereien verübt, worauf keine unehrliche Strafe, sondern die Schließung ins Halseisen am Rathaus oder Haft bei Wasser und Brot gesetzt ist: Altarbuße vor der Predigt und Strafrede vom Prediger.

13. Nouvellisten d. i. Verbreiter von falschen Zeitungen, welche Andern Schaden an ihrem guten Namen thun: Stuhlbuße, Kirchenpfahl, kleiner Bann, Landesverweisung oder willkührliche Haft.

14. Wer Gesinde abspenstig macht oder zu Untreue und Ungehorsam verleitet: Vermahnung und zweiter Grad der Kirchenbuße.

15. Ehefriedensstörer: Stuhlbuße, Altarbuße, Kirchenpfahl, Landesverweisung und Zuchthaus.

16. Zwieträchtige Ehegatten: Vermahnung, Verwarnung, Abbitte, die drei Grade der Kirchenbuße, bis zu dreimaligem Kirchenpfahl, Zuchthaus.

Die Zahl derjenigen, welche vom Jahr 1674 an, wo Hauptpastor Jensen das erste Kirchen-

buch anlegte, bis zum Jahr 1774 in der Kirche zu Oldenburg mit öffentlicher Kirchenbuße belegt wurden, betrug durchschnittlich 7—8 per Jahr, belief sich aber bisweilen auf 17. Vom letztgenannten Jahr an verminderte sie sich. Unterm 22. Dez. 1774 nämlich hob Christian VII. wegen des geringen Nutzens, der bisher von der wegen begangener Unzucht angeordneten Kirchenbuße verspürt worden und wegen des Mißbrauchs und Argernisses, die vielmehr aus solcher kirchlichen Handlung zum öftern entstanden, diese Strafe auch in dem früher gemeinschaftlichen und Großfürstlichen Anteil gänzlich auf, wie solches für den königl. Anteil schon am 8. Jan. 1767 geschehen, und setzte anstelle der Kirchenbuße eine achttägige Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot, eventuell 23 Thlr. 40 Sch. an die deutsche Kanzlei in Copenhagen; an die Kirche des Orts aber sollten 2 Thlr. bezahlt werden; doch wurde auch diese letztere Strafgebühr 1798 aufgehoben.

Für alle übrigen Sünden blieb die Kirchenbuße auch fernerhin in Kraft, so wie sie früher gesetzlich bestanden. Wörtlich aufbewahrt ist uns nur eine Altarbuße aus dem Jahr 1767. Sie ist von dem Generalsuperintendenten Hasselmann verfaßt; und die Leser mögen urteilen, wie unsagbar peinlich sie einst gewirkt haben muß.

Der Ackerpächter Theophile zu Coselau war wegen abscheulicher Gotteslästerung zu acht Tagen bei Wasser und Brot und zur öffentlichen Altarbuße verurteilt. Die Seltenheit des Falls, daß auch ein vermögender und vornehmer Mann, der Pächter eines großen, Großfürstlichen Guts, die ganze Schwere der Kirchenzucht zu fühlen bekam, hatte die Kirche bis auf den letzten Platz gefüllt. Der Sünder lag knieend vor dem Altar, während der Pastor in der Predigt von der Abscheulichkeit und dem Greuel der Gotteslästerung handelte, wie ihm befohlen war. Nach der

Predigt trat der Pastor zum Altar und verlas folgende Buße:

„Es lieget hier vor dem allerheiligsten Angesicht Gottes ein armer Sünder, der sich durch des Teufels Anreizung und durch die Ungeduld seines sündlichen Fleisches verleiten lassen, wider Gott, seinen Schöpfer, Erhalter, Versorger, und höchsten Wohlthäter, dessen anbetungswürdige Majestät alle Engel Gottes in tiefster Demut verehren, schändliche und greuliche Lasterworte auszustoßen. Er erkennt mit innigster Scham und Reue die Größe und Abscheulichkeit dieser seiner begangenen schweren und erschrecklichen Sünde, und bekennt sich allhie öffentlich des gerechten göttlichen Gerichts und des ewigen Todes schuldig; da er aber in dem wahrhaftigen Wort Gottes die trostvolle Versicherung hat, daß Gott nicht wolle den Tod auch nur eines einigen Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, daß alle Sünde und Lasterung denen Menschen vergeben werde, wenn sie wahre Buße thun, so nimmt er mit gebeugtem und zerknirschem Herzen seine Zuflucht zu der unendlichen Barmherzigkeit Gottes in Christo Jesu, und flehet den Gott aller Gnade, den Vater der Barmherzigkeit inbrünstig an, daß er um Christi, seines Sohnes, willen, der für alle, auch die größten Sünden der Menschen gebüßet und genug gethan, sich seiner erbarmen, nicht mit ihm ins Gericht gehen, sondern ihm Gnade für Recht und Vergebung solcher seiner schweren Sünde wolle widerfahren lassen. Hiernächst bittet er diese gesamte christliche Gemeinde um Vergebung wegen des dadurch verursachten Aergernisses, und ersuchet sie, Gott mit und für ihn herzlich anzurufen, daß er durch seines h. Geistes Gnade sein Herz von allem Unglauben, Mißtrauen und Zweifel an der göttlichen Vorsehung je mehr und mehr reinigen, es mit einem wahren Glauben und lebendiger Furcht Gottes erfüllen und ihn also regieren wolle, daß er sich vor allen Sünden und freventlichen Beleidigungen seiner allerheiligsten Majestät sorgfältigst hüten und mit kindlicher Ehrfurcht vor Gott wandeln und fromm sein möge und das um seiner ewigen Liebe und Erbarmung, um seines eingebornen und allerliebsten Sohnes Jesu Christi willen.“

Hier auf legte der Pastor ihm die Frage vor: „Ist das die redliche und aufrichtige Gesinnung seines Herzens?“

Man kann nur mit Schrecken und Zittern aus tiefstem Herzensgrund daran denken, welche grausige Lüge und Gotteslästerung in diesem heiligen Vorgang vor dem Altar selbst lag, wenn das auf die vorgelegte

Frage erfolgende Ja des Sünders ein äußerlich erzwungenes und nur mit Rücksicht auf etwaige Pachtentlassung abgegebenes war. Und welcher Mensch, auch wenn er Generalsuperintendent war, konnte jene Buße aus dem Herzen des Sünders herausprechen?! Auf alle Fälle mußte schon der Gedanke hieran dem Vorgang einen solchen tief peinlichen Charakter verleihen, daß sowohl Geistliche wie Laien heutzutage Gott nicht genug dafür danken können, mit derartigen Schauspielen vor dem Altar verschont zu sein.

Allein, Herr Theophile antwortete mit Ja und wurde mit dem kurzen Wunsche entlassen, Gott möge seine Reue und ganze Befehrung aufrichtig und herzlich sein lassen, damit er dies durch einen frommen und unsträflichen Wandel beweise.

Zum Schluß noch etwas über kirchliche Fest- und Feiertage während des 18. Jahrhunderts.

„Da anno 1730“ — so lesen wir im Petri-Buch — „den 24. Juni es 200 Jahre gewesen, daß die Augsburgerische Konfession wegen des Lutherischen Glaubensbekenntnisses geschlossen und approbirt worden, als ist heute dato das Jubiläum folgendergestalt gefeiert und verrichtet worden — nämlich d. 24., 25. und 26. Juni drei Tage alle Tage mit drei Predigten, auch Ablefung der Augsburg. Konfession und Singen des Tedeum und durch Gehen in die Kirche mit einer vollständigen Musik, auch Trompeten und Pauken. Auch alle drei Tage durch die Mittagspredigt. Vom Rathause her begaben sich Bürgermeister und Rat, die 12 Deputierten und Sechsmänner, Stadtvogt, Kirchenjuraten und vier Hospitalvorsteher in Procession in schwarzem Kleid und Mantel in die Kirche. Der Rat ist jeden Tag in sein Gestühl getreten, die zwölf Deputierten und Sechsmänner in die beiden vordersten Bürgerstühle. Nach der Nachmittagspredigt des letzten

Tags zog man in voller Proceſſion wieder nach dem Rathauſe, woſelbſt der Bürgermeiſter und Rat durch den Herr Stadtſekretär Dolch eine Dankſagung der Bürgerschaft thun laſſen, daß ſie ſelbiges Jubiläum ordentlich und wohl gefeiert habe. Nachgehend waren wir alle zuſammen noch einige Stunden aufm Rathauſ beſammen, woſelbſt wir denn in guter Harmonie eine Tonne Bier neſt Pfeifen und Tobak zuhülfe gehabt, welches aus der Stadtkaſſe iſt bezahlt worden. Iſt ſolches alſo notiert. Gott erhalte die Lutheriſche Lehre biſ an den lieben jüngſten Tag umb ſeines Sohnes Jeſu Chriſti bitterm Sterben und Blutvergießen willen. Amen."

Am 21. Februar 1761 wurde das Feſt der Thronbeſteigung Peters III. von Rußland, zugleich mit ſeinem Geburtſtag, gefeiert.¹⁾ Tags zuvor war zweimal „gebeiert“ oder Veſper geläutet worden. Am Sonntag, ſobald der Tag angebrochen, wurden vor dem Wachtauſ auf dem Markt zehn Kanonen abgefeuert und ſofort das Feſt vom Turm aus mit Trompetenſchall intimiert. „Man hörte das Morgenlied „Aus meines Herzens Grunde“ blaſen, dem ein fröhliches Trompetenſtückchen hinterher folgte.“ Um 9 Uhr verſammelte ſich die ganze Bürgerschaft mit geſchultertem Gewehr und fliegender Fahne in vier Kompagnieen bei ihren Kapitänſ; vor dem Rathauſ trat magistratus civicus „mit gerührtem Spiel“ vor ſie her. In Proceſſion zogen ſie über den Markt und, nachdem ſie Gewehr und Fahne abgelegt, zur Kirche, wo ſie unter der großen Turmthür von den Schulknaben, welche blaue Kokarden an den Hüten hatten, empfangen wurden.

Für die Altar-Liturgie hatte Archidiaconus Lindebohm eine Kollekte, zu der Volkalmuſik auf der Orgel Organist Borderberg den Text verfertigt und komponiert.

1) Kirchenakten XXVII.

Vor der Predigt wurden vier Gesänge, während derselben (sie behandelte Psalm 61, 6—9) drei Verse und nach derselben das Tedeum gesungen, wobei die Trompeten auf der Orgel mit „einstießen“ und die Pauken auf dem Soldatenchor gerührt, auch, auf ein Zeichen mit der Pöngglocke, einige Kanonen auf dem Markt wenigstens dreimal abgefeuert wurden. Hierauf folgte Altarkollekte, Segen und Gesang mit Orgel- und Trompetenbegleitung, und man zog in Prozession wieder nach dem Rathaus, an dessen Schwelle jedem gemeinen Bürger ein Glas mit Wein auf Jeho Majestät Gesundheit auszutrinken dargeboten wurde. Nach solchem wurde auf dem Rathaus traktiert in Gegenwart von Magistrat, deputierter Bürgerschaft, Predigern und Schulkollegen. Nach Endigung des Traktaments wurde getanzt bis zum Morgen.

Die Bürgerschaft that denselben Tag, zur Bezeugung ihrer innigsten Freude, vom Morgen bis in die späte Nacht hinein hin und wieder Freudenschüsse. Die ganze Stadt war illuminiert und sonderlich distinguirte sich der Stadtvogt Baumann am Markt, indem er nicht nur sein ganzes Haus von 6—8 Uhr erleuchtet, sondern auch vor seiner Thür fünf Kanonen aufgepflanzt gehabt und daraus vom frühen Morgen bis nach 11 Uhr des Nachts gefeuert.

„1769 den 11. Januarii ¹⁾ ward allhier in Oldenburg wegen der glücklichen Wiederherstellung und Erhaltung Jeho Kaiserl. Hoheit Paul Petrowitz ein öffentliches Dankfest gefeiert.“

„Früh Morgens wurde hin und wieder in der Stadt, auch zu Kuhof, geschossen und damit fast ununterbrochen fortgefahren, bis um 10 Uhr zusammen geläutet wurde. Nach dem Zusammenläuten ging der Rektor mit der Schule wie gewöhnlich in die Kirche, fing an, die Gesänge zu singen, die an den gemeinen

1) Kirchenakten VI.

Sonn- und Festtagen gebräuchlich sind. Wie er nun den Glauben eben angefangen, kam Magistratus mit der gesamten, so deputierten als gemeinen Bürgerschaft paarweise in die Kirche vom Rathaus her durch die Turmthür.“ Nach der Predigt verlas der Pastor ein von dem Generalsuperintendenten Hasselmann entworfenes, fast 8 Quartseiten langes, schwülstiges Gebet, in dem es unter anderm hieß, die große Kaiserin, eine so zärtliche Mutter, sei durch einen wahrhaft seltenen Trieb der größten Liebe bewogen worden, sich einer an sich immer furchtbaren Krankheit (nämlich der Blattern = Impfung) zu unterziehen und das heilsame Mittel, welches Gottes Weisheit die Menschen gelehrt habe, die Wut, die grausame Wut einer verderblichen Krankheit zu lindern, die so traurige Spuren zurückläßt, so schreckliche Verwüstung unter den Menschen anrichtet und der Hohen dieser Welt so wenig als der Geringen verschont, an sich selbst zu versuchen, um es nachher zur Erhaltung allerhöchst deroelben geliebtesten Kronprinzen, unsers allergnädigsten Landesherrn, anzuwenden. Gottes erbarmende Liebe sei nicht genugsam zu verherrlichen, daß er den geliebtesten Großfürsten bei so zarten Jahren mit solchem Mut beseelt, diesem großen Beispiel zu folgen, um sowohl sich, als die ganze Russische Nation und die andern getreuen Unterthanen von der Furcht zu befreien, welche die Besorgnisse dieser den Sterblichen so gefährlichen und fast unvermeidlichen Krankheit notwendig erwecken müsse. Jetzt habe man die Versicherung, daß der Herzog und Herr, dieser einzige noch übrige Zweig von jenem unsterblichen Helden und Vater Rußlands, diese Hoffnung und Freude so vieler Völker, von aller Gefahr befreit sei!

Unter dem Gesang „Herr Gott, dich loben wir“ nach der Predigt hörte man Pauken und Trompeten; vom Turm wurde nach geendetem Gottesdienst „Nun danket alle Gott“ geblasen; die Procession ging in

gleicher Ordnung wie sie gekommen wieder aus der Kirche, nur daß dem Magistrat die Prediger bis an die Turmthür „nachtraten“ und sich daselbst von dem Magistrat „beurlaubten.“

Von Nachmittags 4 Uhr bis an den andern Morgen ward auf dem Rathhaus ein kleiner Ball gehalten, wobei nicht nur „Coffee“ und Thee, sondern auch späterhin Butterbrot nebst drei Sorten Wein, Rhein-, Rot- und Franzwein, herumgegeben wurde. „In der ganzen Stadt sah man die Häuser bestmöglichst illuminiert, und ein jeder Einwohner beieferte sich, wie er seine Freude über diesen glücklichen Vorfall durch Verschießung vielen Pulvers und lautem Vivat Paul! äußern möchte.“ —

Unterm 5. Nov. 1771 erklärte Paul Petrowitz, in der Erwägung, daß viele der Kirchenfeste, ihrer Bestimmung zuwider, durch Müßiggang, Üppigkeit, Schwelgerei und andre grobe und schändliche Laster vielfach mißbraucht würden, eine Anzahl kirchlicher Feiertage für aufgehoben. Es waren dies: der 3. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, das Fest der h. drei Könige, der Reinigung Mariä, Johannis d. Täufers, der Heimsuchung Mariä, Michaelis und Allerheiligen. Die Verkündigung Mariä wurde auf den Sonntag Judica verlegt. Die gewonnenen Werk-tage sollten den Brotherrn und Handwerkern zu gut kommen, und insbesondre den Handwerksgefelln nicht gestattet werden, an diesen Tagen sich der Werkstätte zu entziehen. Dahingegen seien den Leibeignen und sonst zu ungemessenen Hofdiensten pflichtigen Unterthanen die gedachten Ruhetage zur Erleichterung und zur eignen Arbeit aufzubehalten, mithin sie an denselben unter keinem Vorwand zu einigen Diensten, es seien Hand- oder Spanndienste, zu fordern.

35. Ein Schulbild aus dem 18. Jahrhundert.

Seit Einführung der Reformation hatte Oldenburg zwei Schulen besessen, eine Knaben- und eine Mädchenschule. Beide Schulen waren von der Kirche gegründet und hatten von Anfang an den Namen von Kirchspielschulen geführt. Es waren darin außer den Stadtkindern auch die Kinder der Unterthanen der Eingepfarrten aufzunehmen, und die Schulen wurden noch im Jahr 1773 von dem gesamten Kirchspiel unterhalten. Der Unterricht an der Knabenschule war stets vom Kantor, der an der Mädchenschule vom Organisten erteilt worden. Beide, der Organist wie der Kantor, waren wissenschaftlich d. i. theologisch gebildete Männer; der Organist hatte lange Zeit hindurch, außer seinem Organisten- und Schulamt, auch das Amt des Stadtschreibers zu versehen.

Sehr bald aber hatte sich das Bedürfnis fühlbar gemacht, den Knaben eine etwas höhere Bildung zu ermöglichen, als sie in der Kantorschule finden konnten; und infolge dessen hatte der Diakonus es unternommen, dem Unterricht einer höheren Knabenklasse vorzustehen. Im Jahr 1707 jedoch lehnte der Diakonus Engel die Weiterführung der Schularbeit ab mit dem Wunsch, daß endlich der Foundation des Herzogs Johann Friedrich entsprochen und ein zweiter Schulkollege angestellt werde, der mit dem Kantor zugleich zu informieren habe. Herzog Johann Friedrich hatte nämlich d. d. Cutin, 12. Oct. 1616, auf Bitten von Bürgermeister und Rat, auch Kirchgeschwornen zu Oldenburg, verwilligt, daß zur Unterhaltung eines zweiten Lehrers, eines Kollaborators, jährlich aus dem Amt Kuhof 30 Mk. an die Kirche verehrt werden sollten, mit der Bedingung, „daß er selbst und seine Nachkommen jedesmal der Kirche ein passendes Subjectum zu präsentieren und vorzuschlagen habe.“

Wirklich wurde denn auch im Jahr 1709 ein